

Satzung für die Bildung und Tätigkeit des Seniorenbeirats Alsbach-Hähnlein

1. Zweck

Die Gemeinde Alsbach-Hähnlein bildet zur Wahrnehmung der besonderen Interessen und zur Förderung der Mitwirkung von Senioren/Seniorinnen an Gestaltungsprozessen einen Seniorenbeirat. Er führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat Alsbach-Hähnlein“. Er versteht sich überparteilich und überkonfessionell.

2. Aufgaben

Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, die spezifischen, insbesondere sozialen und kulturellen Interessen und Bedürfnisse der älteren Bürgerinnen und Bürger zu vertreten. Er hat die Rechte der älteren Menschen auf Selbstbestimmung und ihre Integration in die Gesellschaft zu stärken und auf eine Verbesserung der Lebensqualität im Alter und bei Behinderungen hinzuwirken. Er arbeitet dabei mit anderen Einrichtungen und Gremien zusammen und trägt so dazu bei, die Situation älterer Menschen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu erhalten und zu verbessern.

3. Zusammensetzung des Beirates

- a) Der Seniorenbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.
- b) Wer in den Seniorenbeirat berufen wird, muss am Wahltag das 58. Lebensjahr vollendet und seinen Hauptwohnsitz seit drei Monaten in der Gemeinde Alsbach-Hähnlein haben.
- c) Mitglieder von Gemeindevertretung und Gemeindevorstand können nicht Mitglieder des Seniorenbeirates sein.

4. Wahl und Amtszeit des Seniorenbeirates

- a) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von den Einwohnern der Gemeinde Alsbach-Hähnlein, die im Wahljahr das 58. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Alsbach-Hähnlein haben, in geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren, direkt gewählt.
- b) Die Wahl erfolgt als Briefwahl erstmalig im 2. Quartal 2011.
- c) Die wahlberechtigten Einwohner der Gemeinde A-H werden mindestens 90 Tage vor dem Wahltag vom Bürgermeister durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, ihre Kandidatur für die Wahl zum Seniorenbeirat mit einer Frist von 60 Tagen vor dem Wahltag anzumelden.
- d) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beginnt mit der Einberufung durch den Gemeindevorstand, spätestens 2 Monate nach Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses. Eine Wiederwahl ist möglich.
- e) Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirates während der Amtsperiode aus, wird der frei gewordene Sitz aus dem Kreis der gewählten Seniorinnen/Senioren neu besetzt, die wegen geringerer Stimmzahlen nicht zu Beginn in das Gremium gelangt sind. Nachrücker ist der Kandidat oder die Kandidatin, der bzw. die die meisten Stimmen auf sich vereinigte.

5. Vorsitz

- a) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in mit einfacher Mehrheit. Für die durchzuführenden Wahlen findet §55 HGO Anwendung.

b) Der/die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Gemeinde, den Verbänden, Organisationen und der Öffentlichkeit.

6. Arbeitsweise

a) Der/Die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch viermal im Jahr, zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung in der jeweils neuen Amtsperiode wird vom Bürgermeister einberufen.

b) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind grundsätzlich öffentlich und sollen mit der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung abgestimmt werden.

c) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung in der Regel eine Woche vorher durch die Gemeinde. Sie werden außerdem gem. § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Die Presse ist über den Termin zu informieren.

d) Der Gemeindevorstand kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

e) Die Gemeinde Alsbach-Hähnlein gibt dem Seniorenbeirat unverzüglich die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme über Angelegenheiten, die die Belange älterer Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde betreffen und zur Entscheidung einem gemeindlichen Gremium vorgelegt werden sollen.

f) Der Seniorenbeirat hat Vorschlagsrecht gegenüber dem Gemeindevorstand in allen Angelegenheiten und kann Stellungnahmen abgeben. Auf Antrag kann für Sitzungen der gemeindlichen Gremien entsprechend der Geschäftsordnung Rederecht erteilt werden.

g) Einmal im Jahr lädt der Seniorenbeirat zu einer Informationsveranstaltung für Senioren ein und berichtet dort über seine Tätigkeit.

7. Beschlussfähigkeit

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Niederschrift

a) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

b) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates, der Gemeindevorstand sowie die Fraktionsvorsitzenden der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

9. Ehrenamt

a) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Es wird für maximal 18 Sitzungen des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld pro Kalenderjahr gewährt, entsprechend der für Gemeindevertreter/innen nach § 3 Absatz 1, Satz 1 der Satzung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger.

b) Die sächlichen Mittel (Papier, Büromaterialien, Kopierernutzung etc.) werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

c) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind während ihrer Tätigkeit für den Seniorenbeirat durch die Gemeinde unfall- und haftpflichtversichert.

10. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alsbach-Hähnlein, 23.03.2011

Gemeindevorstand
der Gemeinde Alsbach-Hähnlein

gez.

Georg Rausch
Bürgermeister